

Walter Braun

„Europäische Aktiengesellschaft" und „Internationale Fusion"

Walter Braun, Jahrgang 1916, war von 1962 bis 1967 hauptamtlich tätig für die Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten (NGG); seit 1967 ist er Sekretär beim Europäischen Gewerkschaftssekretariat (jetzt: Europäischer Bund Freier Gewerkschaften, EBF) in Brüssel. In dieser Eigenschaft beschäftigt sich Walter Braun hauptsächlich mit Fragen der Wirtschaftspolitik, der Mitbestimmung und des Gesellschaftsrechts.

Im Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu einer „Industriepolitik der Gemeinschaft" (März 1970) sind fünf Grundgedanken genannt, von denen zwei unmittelbar mit unserem Thema verbunden sind:

- Umstrukturierung der Unternehmen;
- Schaffung einer einheitlichen Rechts-, Steuer- und Finanzordnung.

In der Einleitung zum Kapitel „Die Kooperation und die Konzentration der Unternehmen in der Gemeinschaft" sagt die Kommission:

„Die folgenden Ausführungen können nicht als eine systematische Befürwortung der Kooperation und der Konzentration betrachtet werden, die nur unter bestimmten Verhältnissen und unter bestimmten Bedingungen und im allgemeinen Interesse liegen können." ¹⁾

An anderer Stelle fährt die Kommission fort:

„Der Übergang von einer einzelstaatlichen zu einer kontinentalen Wirtschaft macht gewisse Formen der Zusammenarbeit und eine gewisse Restrukturierung und Konzentration auf europäischer Ebene, die bisher zurückgestellt wurden, unerlässlich; andererseits eröffnet dieser Wandel auch neue Möglichkeiten für die Errichtung oder Erweiterung kleinerer Unternehmen." ²⁾

1) Memorandum zur Industriepolitik, Seite 137.

2) Memorandum zur Industriepolitik, Seite 138

„EUROPÄISCHE AKTIENGESELLSCHAFT“

Wenn die Notwendigkeit einer „Restrukturierung und Konzentration auf europäischer Ebene“ bejaht wird, müssen vor allem die gesellschaftlichen und steuerlichen Voraussetzungen für die Möglichkeit geschaffen werden, die höchste Form des Zusammengehens von Unternehmen, nämlich die Fusion, praktizieren zu können. In diesem Beitrag soll ausschließlich das Konzentrations-Instrument der Fusion behandelt werden. Die Darlegungen der Europäischen Kommission in ihrem Memorandum zur Industriepolitik sind als zusätzliche Informationen zu betrachten, da unabhängig davon schon viel früher der Prozeß der Harmonisierung der gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen in Gang gesetzt worden ist.

Allein schon der Fusionsbegriff³⁾ ist in der Gemeinschaft von Land zu Land anders definiert. Eine einheitliche Definition des Fusionsbegriffs hat die Europäische Kommission in einer Richtlinie vorgenommen, deren Gegenstand die Koordinierung von Schutzbestimmungen zugunsten von Gesellschaftern und Dritten bei der Fusion von Aktiengesellschaften des gleichen nationalen Rechts ist⁴⁾. Dieser Richtlinien Vorschlag befindet sich bereits zur Entscheidung beim Ministerrat der Gemeinschaft. Der Begriff der Fusion wird wie folgt definiert:

„Im Sinne dieser Richtlinie ist die Fusion durch Aufnahme der Vorgang, durch den eine Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes einschließlich der Verbindlichkeiten im Wege der Auflösung ohne Abwicklung auf eine andere Gesellschaft gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft sowie gegebenenfalls von baren Zuzahlungen überträgt; diese dürfen den zehnten Teil des Nennbetrages oder, falls ein Nennbetrag fehlt, des Rechnungswertes der gewährten Aktien nicht übersteigen.“⁵⁾

„Im Sinne dieser Richtlinie ist die Fusion durch Neubildung einer Gesellschaft der Vorgang, durch den mehrere Gesellschaften ihr Vermögen als Ganzes einschließlich der Verbindlichkeiten im Wege der Auflösung auf eine neugebildete Gesellschaft gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft an die Aktionäre der fusionierenden Gesellschaften sowie gegebenenfalls von baren Zuzahlungen übertragen; diese dürfen den zehnten Teil des Nennbetrages oder, falls ein Nennbetrag fehlt, des Rechnungswertes der gewährten Aktien nicht übersteigen.“⁶⁾

Eine einheitliche Definition der Fusion als Konzentrationsvorgang ist erste Voraussetzung für alle Überlegungen, vom Gesellschaftsrecht her die Bedingungen für grenzüberschreitende Aktionen zu schaffen. Die Harmonisierung des Gesellschaftsrechts ist so ein allgemeiner und umfassender Prozeß; er kann einerseits nur relativ langfristige ablaufen, andererseits aber auch kurzfristige Wirkungen erzielen, die ökonomische und gesellschaftliche Bedürfnisse befriedigen. Insofern stehen alle Arbeiten der Europäischen Kommission auf dem Gebiet der Harmonisierung des Gesellschaftsrechts in einem direkten Zusammenhang mit dem *Statut für eine Europäische Aktiengesellschaft* und mit dem *Projekt eines Regierungsabkommens zwischen den Mitgliedstaaten über die internationale Fusion*. Es muß ausdrücklich erwähnt werden, daß sich alle diese Arbeiten und Absichten bis jetzt nur mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft beschäftigen. Sie ist zahlenmäßig am weitesten verbreitet; die Harmonisierung des Rechts der Aktiengesellschaften der Mitgliedstaaten könnte richtungweisend für die Harmonisierung des Rechts der anderen Unternehmensformen sein.

3) In der BRD unterliegen Fusionen der richterlichen Nachprüfung. Da diese richterliche Nachprüfung außerhalb der Grenzen der BRD juristisch nicht stattfinden kann, ist die Fusion zwischen einer deutschen Gesellschaft und einer Gesellschaft anderen nationalen Rechts nicht möglich. In Frankreich, Italien, Belgien und Luxemburg ist eine internationale Fusion zwar rechtlich möglich, aber nur dann, wenn es sich um die Übernahme einer ausländischen Gesellschaft durch eine inländische Gesellschaft handelt. In den Niederlanden kennt das Gesellschaftsrecht weder die Fusion von Gesellschaften niederländischen Rechts noch die Fusion einer niederländischen mit einer ausländischen Gesellschaft. Der niederländische Begriff der „Fusion“ ist gleichzusetzen mit Finanzkonzentrationen (hauptsächlich auf dem Wege über Beteiligungen).

4) Vorschlag einer Dritten Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Art. 58, Abs. 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter bei Fusionen von Aktiengesellschaften vorgeschrieben sind.

5) Art. 2, Abs. 2 dieser Richtlinie.

6) Art. 2, Abs. 2 dieser Richtlinie.

Ein zusätzlicher Hinweis auf die Notwendigkeit von harmonisierten Schutzbestimmungen für die Arbeitnehmer von fusionierenden Unternehmen dürfte deshalb angebracht sein, weil keiner der europäischen Verträge entsprechende Initiativen der Europäischen Kommission vorsieht und es erst unermüdlicher Interventionen von gewerkschaftlicher Seite bedurfte, um Regierungen und Gemeinschaftsorgane auf dieses Problem aufmerksam zu machen. Tatsächlich hat auch die Europäische Kommission in ihren Richtlinienvorschlag für die interne Fusion (nationale Fusion) einen besonderen Artikel aufgenommen, der Bestimmungen über ein Konsultationsverfahren zwischen den Verwaltungsorganen der fusionierenden Gesellschaften und den Vertretungen der Arbeitnehmer enthält.

Die Europäische Aktiengesellschaft

Entstanden aus den Diskussionen über den Wunsch der Wirtschaft nach grenzüberschreitender Zusammenarbeit der Unternehmen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ist die Idee einer „Europäischen Handelsgesellschaft“ von französischen Kreisen in Brüssel eingebracht worden. Diese Vorstellungen haben sich in einem Memorandum⁷⁾ der Europäischen Kommission verdichtet.

Der Grundgedanke besteht darin, neben dem Gesellschaftsrecht, wie es in den einzelnen Mitgliedstaaten besteht, ein europäisches Rechtsstatut für solche Unternehmen zu schaffen, die unter gleichen Bedingungen zu einer internationalen Zusammenarbeit im Raum des Gemeinsamen Marktes kommen wollen.

Es dauerte nicht lange, bis die Europäische Kommission den Auftrag zur Ausarbeitung eines Statutvorschlages für diesen neuen Typ einer europäischen Unternehmensform an Professor *Bieter Sanders*, Universität Rotterdam, vergab. Ergebnis dieser wissenschaftlichen Arbeit war eine Studie, die Prof. Sanders Ende 1966 der Europäischen Kommission übergeben konnte (sogenannter „Sanders-Bericht“⁸⁾). Die Studie von Prof. Sanders ist jahrelang Gegenstand von Überlegungen bei der Europäischen Kommission und bei einem Ausschuß des Ministerrats der Gemeinschaft gewesen. Wesentliche Fortschritte in Richtung auf den Willen, in kürzerer Frist zu einem verbindlichen Rechtsstatut europäischen Zuschnitts zu gelangen, waren leider nicht zu erkennen. Eher sind die mit der Begründung eines europäischen Rechtsstatuts zwangsläufig auftretenden Probleme zu Kompensationsobjekten wechselnder Bedeutung degradiert worden.

Zu jener Zeit zerbrach man sich die Köpfe darüber, auf welchem Wege das Statut einer Europäischen Handelsgesellschaft in das Recht der Gemeinschaft Eingang finden könnte. Die überwiegende Meinung tendierte zur Anwendung des Artikels 220 des Vertrages von Rom, das heißt, zum Abschluß eines Regierungsabkommens der Mitgliedstaaten, das von den Parlamenten zu ratifizieren wäre⁹⁾.

Heute kann man sagen, daß die Studie von Prof. Sanders bereits eine wichtige Vorentscheidung getroffen hat. Zusammen mit seinen wissenschaftlichen Mitarbeitern war Sanders zur Auffassung gelangt, daß sich die Struktur der Organe der deutschen Aktiengesellschaft am besten für den neuen europäischen Unternehmenstyp eignen würde.

7) Frühjahr 1966.

8) „Vorentwurf eines Statuts für eine europäische Aktiengesellschaft“.

9) Artikel 220 Rom-Vertrag: „Soweit erforderlich, leiten die Mitgliedstaaten untereinander Verhandlungen ein, um zugunsten ihrer Staatsangehörigen folgendes sicherzustellen:

- den Schutz der Personen sowie den Genuß und den Schutz der Rechte zu den Bedingungen, die jeder Staat seinen eigenen Angehörigen einräumt,
- die Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb der Gemeinschaft,
- die gegenseitige Anerkennung der Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2, die Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit bei Verlegung des Sitzes von einem Staat in einen anderen und die Möglichkeit der Verschmelzung von Gesellschaften, die den Rechtsvorschriften verschiedener Mitgliedstaaten unterstehen,
- die Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen und Schiedssprüche.“

Dasselbe gilt auch für die Kompetenzen dieser Organe, so daß in der Folgezeit der Begriff der „Europäischen Aktiengesellschaft“ Eingang fand. Es bestätigt nur die Praxis vieler Harmonisierungsvorgänge, wenn es in einigen Mitgliedstaaten nicht geringe Schwierigkeiten macht, auch nur in der Vorstellung von den eingefahrenen Geleisen eines Aktienrechts auf ein anderes umzusteigen; es war jedoch nie umstritten, daß das deutsche Aktienrecht als das fortschrittlichste und am weitesten entwickelte gelten durfte.

In den ersten Auseinandersetzungen, die noch nicht ins Detail gingen, wurden zunächst drei große Probleme sichtbar: Die Regelung der Zugangsbedingungen zur Europäischen Aktiengesellschaft (EAG oder SE)¹⁰⁾, die Art der auszugebenden Aktien (Namens- oder Inhaberaktien) und die Vertretung und Mitwirkung der Arbeitnehmer in den Organen der Gesellschaft. Entscheidend ist, daß das Statut der SE unabhängiges europäisches Recht darstellen würde, welches neben dem Aktienrecht der sechs Mitgliedstaaten für eine bestimmte, einheitliche unternehmerische Rechtsform gilt.

Inzwischen hat sich herausgestellt, daß die ursprünglichen Befürchtungen der mittleren und kleineren Unternehmen, vom Zutritt zum Kooperationsinstrument SE wegen zu hoher Eingangsbarrieren ausgeschlossen zu sein, durch niedrig angesetzte Zugangsbestimmungen (vor allem Mindestkapital) ausgeräumt werden konnten. Auch in der Frage der Art der auszugebenden Aktien ist mittlerweile eine wohl für alle Mitgliedstaaten akzeptable Lösung in Sicht; sie wird in der Zulassung von Namens- und Inhaberaktien bestehen¹¹⁾).

Anders ist es mit dem dritten Punkt — den *Mitwirkungsrechten der Arbeitnehmer* und ihrer Gewerkschaften. Hier geht es nicht nur um Gesellschaftsrecht, sondern um Gesellschaftspolitik, die im Recht zu verankern ist. Prof. Sanders hatte in seiner Studie; den Versuch gewagt, eine „Mitbestimmungslösung“ vorzuschlagen. Seine Erwägungen gründeten sich auf territoriale Anwendungsmodalitäten mit prozentualen Beschäftigtenanteilen, je nachdem, ob in einem Mitgliedstaat bereits ein System der Mitwirkung oder Mitbestimmung existiert¹²⁾. Ergebnis der „Sanders-Thesen“ wäre eine Vielfalt von unterschiedlichen Formen der Arbeitnehmer-Vertretung und -Mitwirkung in den Organen der SE gewesen — vom Fehlen jeglicher Vertretung bis zur paritätischen Mitbestimmung im Aufsichtsrat. Bei den direkt Beteiligten, vor allem bei den Gewerkschaften¹³⁾, haben die Vorstellungen von Prof. Sanders wenig Gegenliebe gefunden.

Um in der „Mitbestimmungsfrage“ weitere Erkenntnisse zu sammeln, wurde eine Gruppe von fünf Professoren¹⁴⁾ von der Europäischen Kommission beauftragt, eine Studie zum Kapitel V des „Sanders-Berichts“ (Vertretung der Arbeitnehmer in den Organen der SE) zu erarbeiten. Die unter der Federführung von Prof. *Lyon-Caen* fertiggestellte Studie¹⁵⁾ ist der Europäischen Kommission Anfang 1969 abgeliefert worden.

10) SE = société européenne.

11) Im italienischen Aktienrecht gibt es nur die Namensaktie, aber keine Inhaberaktie.

12) BRD: Mitbestimmungsgesetz und Betriebsverfassungsgesetz.

Frankreich: Im Verwaltungsrat der Societe Anonyme (AG) sind zwei Mitglieder des Betriebsrats (comite-d'entreprise) mit beratender Stimme vertreten.

In den anderen Mitgliedstaaten gibt es keine Vertretung der Arbeitnehmer in den Organen der Aktiengesellschaft.

13) Der Exekutivausschuß des EBFG (Europäischer Bund der Freien Gewerkschaften in der Gemeinschaft) hatte in Beschlüssen wiederholt eine einheitliche Lösung der Mitbestimmungsfrage gefordert und Unterstützung beim WVA (früher IBCG) gefunden. Offizielle Äußerungen des Verbindungsbüros CGT und CGIL hierzu sind nicht bekannt geworden.

14) Mitglieder der Studiengruppe: Prof. Lyon-Caen (Frankreich), Prof. Biedenkopf (BRD), Prof. Dechâtelet (Belgien), Prof. Hekkelman (Niederlande) und Prof. Mancini (Italien).

15) Titel: „Beitrag zu den Möglichkeiten der Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesellschaft.“

Ebenso wie Sanders befürwortete Lyon-Caen eine institutionelle Lösung für die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen, das heißt eine durch Recht verankerte Anwesenheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat (oder in einem besonderen Organ der Mitbestimmung) der SE. Für den ersten Augenblick bestechend war der Vorschlag von Lyon-Caen, in das Statut der SE drei oder vier verschiedene Formen einer Mitbestimmung bzw. Mitwirkung der Arbeitnehmer aufzunehmen und die Wahl einer dieser Formen der Vereinbarung zwischen der SE und den beteiligten Gewerkschaften zu überlassen. Diese „vertragliche Lösung“ hätte ebenfalls differenzierte Systeme und Modelle einer Mitwirkung der Arbeitnehmer zur Folge gehabt und den Gedanken eines einheitlichen europäischen Rechts verwässert. Zudem gab es besonders bei den Arbeitgebern die Befürchtung, der Zwang zu Verhandlungen der SE mit den Gewerkschaften könne unnötige soziale Konflikte auslösen. Die Studie von Prof. Lyon-Caen hat jedoch viel dazu beigetragen, das Verständnis für die Unaufschiebbarkeit des Problems der Mitbestimmung, auch in einer Europäischen Gesellschaft, zu fördern.

Harte Sachprobleme, aber mehr noch politisch motivierte Drahtziehereien mußten etwa 1969 den Eindruck aufkommen lassen, das Projekt der SE sei in den Amtsschubladen des Ministerrats weit nach unten gerutscht. In der Tat war der Ministerrat und nicht die Kommission zuständig, denn nach wie vor galt als Rechtsgrundlage vorzugsweise der Art. 220 des Vertrags von Rom. Und im Ministerrat gab es kaum mehr die Chance für einen Verhandlungsfortschritt, obwohl das wirtschaftliche Bedürfnis für ein Rechtsinstrument zur Ermöglichung der grenzüberschreitenden Fusion nicht geringer, sondern dringender geworden war. Der auch heute noch bestehende Mangel an einem solchen Rechtsinstrument hat einige große Unternehmen veranlaßt, zu Hilfskonstruktionen Zuflucht zu nehmen, die ein Höchstmaß an möglicher Zusammenarbeit bieten, aber eben keine Fusion darstellen. Als Beispiele können die Gruppen *Agfa-Gevaert* und *VFW-Fokker* dienen. Diese Unternehmenskonstruktionen mögen vielleicht die Wünsche der Unternehmer- und Management-Seite gerade noch befriedigen; für die zwangsläufig eintretende Interessenberührung der Arbeitnehmer über nationale Grenzen hinweg sind sie nicht nur ungeeignet, sondern hemmend und nachteilig.

Europäische Kommission schlägt ein Statut für die SE vor

Unabhängig vom Ungewissen Schicksal der SE beim Ministerrat der Gemeinschaft hatte die Europäische Kommission ihre Arbeiten an einem Statutenentwurf für die SE vor allem im Jahr 1969 intensiviert. Die Initiative für eine Neubelebung der Aktivitäten rückte ganz von selbst eine Alternative zu der bis dahin favorisierten Rechtsgrundlage des Art. 220 in den Vordergrund — nämlich den Artikel 235 des Rom-Vertrages¹⁶⁾. Dieser Artikel würde es gestatten, ein Statut der SE auf dem Wege über eine Verordnung durch Beschluß des Ministerrats unmittelbar zu europäischem Recht zu erheben (ohne Ratifizierung durch die Parlamente).

Mit ihrem „Vorstoß“, der im Juni 1970 zur Verabschiedung eines offiziellen Vorschlages für das Statut einer Europäischen Aktiengesellschaft führte¹⁷⁾, hat sich -die Kommission der Europäischen Gemeinschaften große Verdienste erworben. Die Initiative der Kommission diente nicht nur der Auflockerung erstarrter Fronten im Ministerrat, die sich in dieser Frage selbst nach der Haager Gipfelkonferenz nicht mehr bewegt hatten; sie machte auch bewußt, daß ein so wichtiges Projekt der europäischen Integration in die breite Diskussion gehört und nicht unter Ausschluß der Öffentlichkeit allein

16) Artikel 235 Rom-Vertrag: „Erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen, und sind in diesem Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erläßt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung die geeigneten Vorschriften.“

17) „Vorschlag einer Verordnung des Rates über das Statut für Europäische Aktiengesellschaften.“

von Regierungsvertretern beraten und für ein Regierungsabkommen vorbereitet werden darf.

Vor der Verabschiedung des Statutvorschlages hatte die Europäische Kommission im April 1970 die Vertreter der europäischen Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften zu einer Konsultation über die Fragen der Vertretung der Arbeitnehmer in den Organen der SE eingeladen; die Thesen der Studie von Lyon-Caen bildeten die Gesprächsgrundlage.

Als einzige Organisation konnte der Europäische Bund der Freien Gewerkschaften in dieser Konsultation mit einer konkreten Konzeption für eine Interessenvertretung der Arbeitnehmer in der SE aufwarten. Die Vertreter des WVA¹⁸⁾ sthlossen sich fast ausnahmslos diesen Forderungen an, nur die Vertreter der kommunistischen CGT und CGIL lehnten jede Vertretung von Arbeitnehmerinteressen im Aufsichtsrat der SE kategorisch ab.

Die Forderungen des EBFVG waren in jahrelangen Überlegungen und Diskussionen in (einem ständigen Ausschuß¹⁹⁾ zur Beschlußfassung im Exekutivausschuß des EBFVG herangereift. In einem Mehrheitsbeschluß, bei dem sich zwei Bünde²⁰⁾ der Stimme enthielten und Vorbehalte geltend machten, waren die folgenden Forderungen gebilligt worden:

- Bildung eines Europäischen Betriebsrates bei der SE mit Informations- und Konsultationsrechten;
- Besetzung des Aufsichtsrats der SE zu je drei gleichen Teilen aus Vertretern der Aktionäre, der Arbeitnehmer und des allgemeinen Interesses;
- Bestellung eines Vorstandsmitgliedes der SE, das sich mit Fragen der Personal- und Sozialpolitik zu beschäftigen hat.

Im Statutvorschlag der Europäischen Kommission ist die Bildung eines Europäischen Betriebsrates (EBR) bei der SE vorgesehen, ebenso die Bestellung eines für Personal- und Sozialfragen zuständigen Vorstandsmitglieds. Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats schlägt die Europäische Kommission ein bestehendes Modell vor, nämlich zwei Drittel Vertreter der Aktionäre und ein Drittel Vertreter der Arbeitnehmer — mit dem Zusatz, daß durch Vereinbarung zwischen SE und den beteiligten Gewerkschaften eine von diesem Zahlenverhältnis abweichende, höhere Zahl von Arbeitnehmervertretern in der Satzung der einzelnen SE vorgesehen werden kann²¹⁾.

In der bestehenden politischen Landschaft der Gemeinschaft der Sechs hat -die Europäische Kommission mit diesem Vorschlag ganz gewiß einen „Fort-Schritt“ gewagt. Und doch kann man die Frage stellen, ob es nicht psychologisch unklug war, eine Mitbestimmungsform für den Aufsichtsrat vorzuschlagen, deren Funktionsmängel, die natürlich in erster Linie in der permanenten Minorität der Arbeitnehmervertreter liegen, auch über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus bekannt geworden sind. Daran ändert nichts die Tatsache, daß alle Arbeitgeberorganisationen in der Gemeinschaft diese sogenannte Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der SE rundweg

16) WVA = Weltverband der Arbeitnehmer (bis 1969 Internationaler Bund christl. Gewerkschaften).

19) Ausschuß „Demokratisierung der Wirtschaft“ mit Mitgliedern aus allen dem EBFVG angeschlossenen Gewerkschaftsbünden und Gewerkschaftsausschüssen.

20) Die Stimmenthaltungen richten sich nicht gegen die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, sondern insbesondere gegen die für den Aufsichtsrat vorgesehene Befugnis, die Mitglieder des Vorstandes der SE zu bestellen und abzuberufen. Dieser Vorbehalt hängt mit der Auffassung zusammen, daß Arbeitnehmer oder deren Vertreter sich nicht direkt an Entscheidungen im Unternehmen beteiligen sollen, weil dadurch eine unzulässige und nicht akzeptable Übernahme von Verantwortung entstehen würde.

21) Das Verhältnis 2/3 Aktionäre und 1/3 Arbeitnehmervertreter entspricht den Vorschriften im Anwendungsbereich des deutschen Betriebsverfassungsgesetzes. Der Kommissionsvorschlag für das Statut der SE schreibt allerdings für die Vertreter der Arbeitnehmer keine absoluten Regeln für ihre Herkunft vor (Beschäftigte der Gesellschaft oder nicht)*

ablehnen²²⁾. Da auch alle Gewerkschaften einmütig die gleiche Haltung dem Kommissionsvorschlag gegenüber einnehmen, ergibt sich eine Frontstellung, die nicht gerade als üblich bezeichnet werden kann. Andererseits muß ebenso erwähnt werden, daß die Gesamthaltung der UNICE²³⁾ beim besten Willen nicht günstiger als „konservativ bis reaktionär“ eingestuft werden kann; nach Auffassung der UNICE könnte ein Europäischer Betriebsrat bei der SE nur dann akzeptiert werden, wenn er eine Einrichtung; des Dialogs und kein Organ der Interessenvertretung der Arbeitnehmer wäre, sondern lediglich eine Stelle, die einen von sozialen Konflikten freien und ungestörten Betriebsablauf fördert.

Integration des Gesellschaftsrechts

Es ist folgerichtig, daß mit dem Statut der SE ein Maximum an gesellschaftsrechtlicher Integration für einen Bereich der unternehmerischen Zusammenarbeit zu erreichen versucht wird, in welchem die Anpassung der nationalen Unternehmensstrukturen an den großen Gemeinsamen Markt eine so bedeutende Rolle spielt. Das neu zu schaffende Recht der SE muß für die Zukunft konstruiert sein. Da sollte es keine nationalen Emotionen wecken, wenn ausgerechnet das deutsche Aktienrecht als Muster für Regelungen in einigen Rechtsbereichen am geeignetsten erscheint. Und wem der Gesetzgeber Vorteile und Erleichterungen einräumt, damit er die Vorteile eines großen Marktes besser ausschöpfen kann, der darf nicht erwarten, daß er dann auch noch seine lieben, alten nationalen Gewohnheiten und Privilegien (und Bequemlichkeiten) beibehalten kann.

So enthält der Statutvorschlag der Europäischen Kommission für die SE als Organe der Gesellschaft die Hauptversammlung, den Vorstand und den Aufsichtsrat. Nicht nur diese Struktur der Organe, sondern mehr noch die den Organen zugewiesenen Rechte und Verantwortlichkeiten sind in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bisher nicht üblich, es gibt jedoch überall gesetzgeberische Vorarbeiten für ein neues und moderneres Aktienrecht.

Ein weiterer Punkt sind einheitliche Publizitäts- und Rechnungslegungsvorschriften für die SE, die schließlich als multinationales Unternehmen bestehen wird und für den internationalen Vergleich von Unternehmens- und Analysedaten zugänglich sein muß. Das Schicksal dieser Unternehmen wird nicht allein die privaten Interessen ihrer Aktionäre oder ihres Managements berühren, sondern ebenso kollektive Interessen, seien es Interessen der Beschäftigten oder einer breiteren Öffentlichkeit.

Einen großen Fortschritt für das Gesellschaftsrecht in der Gemeinschaft will der Statutvorschlag für die SE mit der Einführung konzernrechtlicher Bestimmungen ansteuern. Ein besonderer Abschnitt ist dem Konzernrecht gewidmet, das es außer in der Bundesrepublik Deutschland bis jetzt in keinem anderen Aktienrecht der Gemeinschaft gibt. Widerstand gegen die Einführung eines Konzernrechts kommt unerklärlicherweise auch aus Kreisen, die eine größere Transparenz wirtschaftlicher und unternehmerischer Interessenverflechtungen begrüßen sollten; es scheint, daß die Bedeutung eines verstärkten Offenlegungszwanges für den Schutz der kleinen Aktionäre und Unternehmen bei den selbst Betroffenen noch nicht ausreichend erkannt wird.

Es ist überhaupt kennzeichnend für alle Beratungen über das Statut der SE, wie tief nationale Gewohnheiten und Vorurteile sitzen, wenn es darum geht, etwas Neues zu akzeptieren. Noch härter werden natürlich Positionen verteidigt, hinter denen sich

22) Stellungnahme der UNICE vom 12. März 1971 zum Statutvorschlag der Kommission für die SE (da es keinen Hinweis auf abweichende Meinungen gibt, muß angenommen werden, daß auch die deutschen Arbeitgeberverbände dieser Stellungnahme zugestimmt haben).

23) UNICE = Union der Industrien der Europäischen Gemeinschaft.

handfeste Interessen und Privilegien verbergen. So mancher wird noch lernen müssen, daß er seine provinziellen Vorstellungen nicht in europäische Dimensionen hinüberretten kann; es geht in dieser Frage auch ganz hart um den politischen Willen, gesellschaftsändernd zu wirken.

Die SE ist zweifellos ein ehrgeiziges Projekt. Doch es winkt hoher Lohn. Mit den vorgeschlagenen Zugangsbestimmungen²⁴⁾ kann sie als geeignetes Instrument der grenzüberschreitenden unternehmerischen Zusammenarbeit betrachtet werden. Zum anderem würde sie einen enormen Integrationseffekt im Bereich des Gesellschaftsrechts (wenn auch zunächst nur im Aktienrecht) bewirken, der mit Sicherheit zur Beschleunigung des Harmonisierungsprozesses in Richtung auf ein europäisches Unternehmensrecht wesentlich beitragen könnte.

Zwei wichtige Bedingungen für eine Politik mit der SE dürfen allerdings nicht unerwähnt bleiben:

Erstens: Ein nicht geringer Teil der Gründungsvorschriften für die SE widmet sich dem Schutz der Interessen von Gesellschaftern (Aktionären) und Dritten, entsprechend den Vorschriften des Rom-Vertrages, der die Europäische Kommission verpflichtet, Vorschläge für die Harmonisierung der Schutzbestimmungen für Gesellschafter und Dritte zu machen²⁵⁾. Nach Auffassung der Gewerkschaften müssen diese Schutzvorschriften auch auf die Arbeitnehmer der Gesellschaften ausgedehnt werden, welche an Konzentrationsvorgängen mit Hilfe des Rechtsinstruments der SE beteiligt sind.

Zweitens: Die Unternehmenskonzentration im Gemeinsamen Markt, die durch die SE zumindest erleichtert, wenn nicht gefördert wird, kann nicht dem Spiel willkürlicher Machtinteressen überlassen bleiben. Das Umschalten von nationalen Strukturen, und Märkten auf europäische Dimensionen — ein Vorgang, in dem wir schon begriffen, sind — erfordert eine neue, moderne Ausrichtung einer Wettbewerbspolitik, die ebenfalls europäisch konzipiert ist. Bestandteil dieser Politik muß ein Mechanismus der Konzentrationskontrolle sein²⁶⁾.

Diese beiden Bemerkungen haben generellen Wert; sie treffen daher genauso für den folgenden Abschnitt über die internationale Fusion zu.

Die internationale Fusion

Der ursprüngliche Plan, den Weg für internationale, das heißt grenzüberschreitende Unternehmensfusionen, innerhalb der Gemeinschaft der Sechs über ein Regierungsabkommen der Mitgliedstaaten zu ebnen, befindet sich mindestens seit dem Jahre 1965 bei einem Expertenausschuß der Regierungen „in Behandlung“. Der Zeitgenosse kann, sich leider nicht des Eindrucks erwehren, daß die Arbeiten der Experten nicht mit übermäßigem Eifer betrieben worden sind, denn auch heute noch sind zahlreiche Probleme der „internationalen Fusion“ nicht gelöst.

Sachlicher Inhalt der „internationalen Fusion“ ist ein Vorgang, bei dem zwei oder mehr Gesellschaften (AG) verschiedenen nationalen Rechts fusionieren und eine Gesellschaft entsteht, für die das Recht des Mitgliedstaates gilt, in welchem sie ihren Sitz

24) „Aktiengesellschaften, die nach den Rechten der Mitgliedstaaten gegründet worden sind und von denen mindestens zwei verschiedenen Rechtsordnungen unterliegen, können eine SE durch Fusion, Errichtung einer Holdinggesellschaft oder einer gemeinsamen Tochtergesellschaft gründen.“ (Art. 2 des Statutvorschlages). „Das Kapital der SE muß mindestens betragen — 500 000 Rechnungseinheiten im Falle einer Fusion oder Errichtung einer Holdinggesellschaft, — 250 000 Rechnungseinheiten im Falle der Errichtung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft, — 100 000 Rechnungseinheiten im Falle der Errichtung einer Tochtergesellschaft.“ (Art. 4 des Statutvorschlages).

25) Art. 54,3g im Zusammenhang mit Art. 58,2 des Vertrages von Rom.

26) Die Gruppe der Arbeitnehmer im Wirtschafts- und Sozialausschuß der Gemeinschaft hat in einer Stellungnahme des Ausschusses zur Industriepolitik in der Gemeinschaft eine Formulierung durchsetzen können, in der für die noch zu erwartende Unternehmenskonzentration eine präventive Fusionskontrolle gefordert wird.

hat. Dabei kann es sich um den Fusionsvorgang handeln, bei dem eine übernehmende Gesellschaft das Vermögen einer übertragenden Gesellschaft übernimmt, oder um eine Neugründung, in die zwei oder mehr Gesellschaften ihr Vermögen einbringen. In jedem Falle ist auch bei der „internationalen Fusion“ bis heute nur die Fusion von Aktiengesellschaften vorgesehen, weil es zu schwierig erscheint, die für eine Fusion unerläßlichen Harmonisierungsprobleme für alle Rechtsformen der Unternehmen gleichzeitig zu bewältigen.

Der erwähnte Expertenausschuß der Regierungen arbeitet auf der Grundlage von Art. 220 des Vertrags von Rom; er wird auch „Goldman-Ausschuß“ genannt (Prof. Goldman, Paris, ist Vorsitzender des Ausschusses). Dieser Ausschuß hat es bis zum heutigen Tag auf neun Arbeitsdokumente gebracht. Wie beim Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur „internen Fusion“ befassen sich auch die Artikel der Arbeitsdokumente zur „internationalen Fusion“ im wesentlichen mit Gründungsvorschriften, die zu einem nicht geringen Teil dem Schutz der Aktionäre und Dritter dienen. Im übrigen ist es praktisch unmöglich, sich mit Einzelheiten der Arbeitsdokumente zu beschäftigen, weil ihr Inhalt für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Es ist charakteristisch für solche Regierungsausschüsse, daß sie nicht nur rein intern arbeiten, sondern auch ihre Arbeitsergebnisse sozusagen „geheim“ bleiben.

Jede Regierung ernennt ihre Delegation für den Expertenausschuß; die Delegationen bestehen aus Beamten der zuständigen Ministerien. Das Sekretariat des Expertenausschusses wird von der Europäischen Kommission wahrgenommen. Selbst bei der Beratung von Fragen, welche die Interessen von einzelnen Gruppen unmittelbar berühren und von gesellschaftspolitischer Bedeutung sind, gibt es keine Kontakte des Ausschusses zu diesen Gruppen. So enthalten die Arbeitsdokumente einen Artikel über die Mitbestimmung, von dem vorerst nur eine Überschrift besteht. Nichtsdestoweniger hat der Ausschuß schon den Inhalt des Artikels beraten und diskutiert, ohne allerdings je eine Meinungsäußerung der Gewerkschaften zu Fragen der Mitbestimmung bei internationalen Fusionen erbeten zu haben. Nach unbestätigten Informationen soll im Expertenausschuß ein Vorschlag zur Interessenvertretung der Arbeitnehmer bei internationalen Fusionen beraten worden sein, wonach für die fusionierte Gesellschaft jeweils das für ihren Sitz geltende Recht anzuwenden wäre. Sogar im günstigsten Fall²⁷⁾ könnten im Aufsichtsrat einer fusionierten Gesellschaft, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, zwar Vertreter der Beschäftigten der deutschen Betriebsstätten der Gesellschaft in den Aufsichtsrat gewählt werden, nicht aber Vertreter der Beschäftigten der Betriebsstätten in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft.

Dies nur als Beispiel, um die Frage aufzuwerfen, ob das Verfahren, über Beratungen in einem reinen Regierungsausschuß unter Ausschluß jeder Öffentlichkeit zu einem Regierungsabkommen über ein Problem von erheblicher Bedeutung zu gelangen, noch den Mindestanforderungen auch nur eines formalen demokratischen Verständnisses gerecht wird. Von diesem Gesichtspunkt her lassen sich zu den Arbeiten des Expertenausschusses zu Art. 220 des Vertrags von Rom eigentlich von keiner Seite Lobeshymnen erwarten.

Gleichwohl gibt es auch eine andere Betrachtungsweise, die besonders seit etwa zwei Jahren immer mehr Anhänger findet. Da wird so argumentiert: „Die wirtschaftliche Dringlichkeit, der grenzüberschreitenden unternehmerischen Zusammenarbeit in der Gemeinschaft den Boden zu ebnet, erfordert eine schnelle und einfache Lösung. Eine solche Lösung bietet die internationale Fusion über ein Regierungsabkommen nach Art. 220 Rom-Vertrag, weil es nicht mit komplizierten gesellschaftspolitischen Proble-

27) . . . wenn z. B. eine deutsche und eine italienische Aktiengesellschaft fusionieren würden und der Sitz der fusionierten Gesellschaft wäre in der BRD.

men²⁸⁾ oder mit zu weitgehenden und verfrühten Harmonisierungsabsichten²⁹⁾ belastet zu sein braucht.“

Mit dieser Auffassung werden die vielfältigen Probleme der „internationalen Fusion“ auf einen ziemlich niedrigen juristischen Nenner reduziert; sie liefe lediglich auf die Einebnung der schwersten Hindernisse hinaus, die nationales Recht da oder dort in den Weg stellt, und auf eine Harmonisierung der Schutzvorschriften für Aktionäre und Dritte, die vom Vertrag vorgeschrieben wird (Art. 54,3 g). Unschwer zu erraten, wo die Interessen zu suchen sind, die für eine schnelle, von „unzumutbaren Belastungen“ freie Lösung plädieren; dort hat es bisher wenig gestört, daß sich die Beratungen zwischen den Regierungsdelegationen auf den juristischen Rahmen gesellschaftsrechtlicher Fragen beschränken.

Erst in jüngster Zeit hat sich der Expertenausschuß, offenbar nach einer gewerkschaftlichen Intervention bei der einen oder anderen Regierung, mit den Problemen, des Interessenschutzes der Arbeitnehmer bei der Fusion von Unternehmen beschäftigt. Seine Neigung, das geplante Regierungsabkommen mit „sachfremden“ Bestimmungen zu „belasten“, scheint nicht allzu groß: Der Expertenausschuß hat eine Erklärung gutgeheißen, in der er empfiehlt, die Fragen des Interessenschutzes der Arbeitnehmer genauer zu studieren und sie, wenn nötig, in einem anderen Abkommen zu regeln.

Was tut man, wenn man eine Frage ausklammern oder nicht selbst behandeln will? Man bildet einen neuen Ausschuß. Und so wird es auch hier geschehen. Die Europäische Kommission, das heißt ihre Generaldirektion „Soziale Angelegenheiten“, hat nun einen Aufhänger, wenn auch keinen direkten Auftrag, die Probleme des Schutzes der Arbeitnehmerinteressen bei Unternehmensfusionen zu studieren. Es sieht jedoch ganz so aus, als geschähe dieses Studium wiederum in einem Ausschuß, der aus Regierungsexperten besteht³⁰⁾, vermutlich aus den Experten der Arbeitsministerien.

Europäische Aktiengesellschaft und/oder „internationale Fusion“?

Das Fragezeichen in der Oberschrift ist mehr als der Ausdruck einer Alternative,, über die etwa leicht zu entscheiden wäre. Es soll versucht werden, einige der wichtigsten ungelösten Probleme zu notieren. Aus gewerkschaftlicher Sicht ist vor allem eine Feststellung von Bedeutung: Es handelt sich bei der SE und bei der „internationalen Fusion“ um Fusionsvorgänge oder Gründungen, die zwar rechtlich verschieden ablaufen, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis jedoch gleich sind. Das ist ein entscheidender Gesichtspunkt für jeden, der nicht nur juristisch, sondern auch gesellschaftlich denkt.

1. Die Rechtsgrundlage für den Abschluß eines Regierungsabkommens der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft über die „internationale Fusion“, nämlich Art. 220 Rom-Vertrag, ist umstritten. Andererseits hat sich der Ministerrat der Gemeinschaft,, an den die Europäische Kommission ihren Statutvorschlag für die Europäische Aktiengesellschaft gerichtet hat, noch nicht klar geäußert, ob er als Rechtsgrundlage für dieses Statut den Art. 235 Rom-Vertrag akzeptieren will. Da mit Entscheidungen nach Art. 235 unmittelbares europäisches Recht geschaffen wird, könnten (leider!) bei dereinen oder anderen Regierung politische Vorbehalte mehr wiegen als Gebote der Zweckmäßigkeit.

2. Seit Jahren finden völlig unabhängig voneinander Beratungen und Verhandlungen über zwei Projekte statt, die bei allen juristischen Unterschieden wirtschaftlich das

28) z. B. Mitbestimmung (d. Verf.)

29) z. B. Konzernrecht, einheitliche Vorschriften für Publizität und Rechnungslegung (d. Verf.)

30) Dieser neue Ausschuß hat seine erste Sitzung wahrscheinlich schon abgehalten. Der EBFG hat gefordert, seine Vorstellungen vor dem Ausschuß mündlich vortragen zu können.

gleiche Ergebnis zu erreichen suchen. Mit fortschreitender Zeit muß der Eindruck entstehen, daß es sich um Alternativen handelt, deren Erfolgsaussichten zunehmend unter den Aspekten ihrer zeitlichen Realisierbarkeit beurteilt werden. Es drängt sich der weitere Eindruck auf, daß allmählich eine Zwei-Phasen-Theorie entsteht, derzufolge kurzfristig die Möglichkeit internationaler Fusionen „ohne unzumutbare Belastungen“ für die Gesellschaften geschaffen werden soll, um sich genügend Zeit für Regelungen zu lassen, die allen zumutbar und vertretbar erscheinen. Eine gefährliche Theorie, die von den Gewerkschaften keinen Augenblick lang in Erwägung gezogen werden sollte.

3. Der grundsätzliche Unterschied zwischen „internationaler Fusion“ und SE besteht darin: Die „internationale Fusion“ basiert auf der Weiterexistenz der nationalen Aktienrechte, deren Bestimmungen nur dort harmonisiert werden, wo es für den Fusionsvorgang erforderlich ist. Der Harmonisierungseffekt für das Gesellschaftsrecht ist ziemlich gering. Im Gegensatz dazu schafft ein Statut für die SE einheitliches europäisches Recht für einen neuen Unternehmenstyp und bewirkt dadurch nicht nur Harmonisierung, sondern einen beträchtlichen Integrationseffekt für das Gesellschaftsrecht. Ernster Integrationswille und Vernunft sprechen für die SE; konservative Interessen wollen „zuerst“ die „internationale Fusion“. Die Gewerkschaften müssen besonders ihren Regierungen gegenüber unmißverständlich zum Ausdruck bringen, daß eine Europäisierung der wirtschaftlichen Vorteile für die Unternehmen bei gleichzeitigem Stillstand- und Einfrieren gesellschaftlicher und sozialer Probleme auf nationalem Niveau unter Iceinen Umständen hingenommen werden kann.

4. Das Ungleichgewicht zwischen „Nehmen-dürfen“ und „Geben-müssen“ ist beim

■ gegenwärtigen Stand der Dinge leicht zu demonstrieren. Die Befürworter der „internationalen Fusion“, deren Interessen ziemlich identisch sind mit den Befürwortern einer schnellen Lösung, möchten all das auf eine „spätere Harmonisierung“ verschoben haben, was den europäischen Wert des Status der SE ausmacht:

- Vertretung bzw. Mitwirkung der Arbeitnehmer in den Gesellschaftsorganen;
- Harmonisierung der Vorschriften für die Publizität und die Rechnungslegung;
- Einführung von konzernrechtlichen Bestimmungen zur besseren Transparenz

von

Unternehmensverflechtungen.

Hinzu kommt die berechnete Forderung der Gewerkschaften auf Schutzbestimmungen für die Arbeitnehmer, die vor der Beschlußfassung der Hauptversammlungen von Gesellschaften über eine Fusion wirksam werden müssen. Dabei stellen sich nicht nur Fragen der Beschäftigung und des sozialen Besitzstandes, sondern auch Fragen des Arbeitsvertrags und der Beziehungen zwischen den Tarifvertragsparteien aus verschiedenen Mitgliedstaaten. Eine Teillösung schlägt das Statut der SE vor, indem es ausdrücklich bestimmt, daß die SE Tarifvertragspartei für alle beteiligten Gewerkschaften sein kann.

Der Exekutivausschuß des EBFGB hat sich wiederholt mit den Fragen beschäftigt, die sich für Arbeitnehmer und Gewerkschaften aus der Gleichzeitigkeit der Beratung so unterschiedlicher Projekte wie der SE und der „internationalen Fusion“ ergeben. Seiner Auffassung nach verdient das Statut der SE unbedingten Vorrang, weil es gesellschaftsrechtlich und gesellschaftspolitisch einen Schritt nach vorn — in Richtung Europa — machen will. Ein Regierungsabkommen über die „internationale Fusion“, dessen Inhalt unter dem bleibt, was die Europäische Kommission für ein Statut der SE vorgeschlagen hat, muß konsequent abgelehnt werden. Das Festhalten an nationalen Rechten bei einer „internationalen Fusion“ kann nicht die vielzitierten gleichen Bedingungen für alle und schon gar nicht gleiches Recht (und gleiche Pflichten) für alle schaffen. Es wird vor allem an den Regierungen der Mitgliedstaaten liegen, ihre Entscheidungen abzuwägen.